

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zur Sperrung der Grill- und Feuerstellen auf der Gemarkung der Stadt Schopfheim

Sperrung der Grill- und Feuerstellen auf der Gemarkung der Stadt Schopfheim infolge akuter Brandgefahr

Hiermit ergeht auf Grundlage der §§ 1, 3, 111 und 113 Polizeigesetz Baden-Württemberg - PolG BaWü – i. V. m. § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG - folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Auf der gesamten Gemarkung der Stadt Schopfheim wird die Nutzung der vorhandenen Grill- und Feuerstellen, sowie das Grillen auf mitgebrachten Grills untersagt.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 26 Abs. 1 und 2 PolG BaWü als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 5.000,-- € betragen.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Schopfheim in Kraft.
- V. Diese Verfügung tritt mit Ablauf 15.08.2022 außer Kraft.

Begründung

Die Ortspolizeibehörde ist gem. § 111 Abs. 2 PolG BaWü i. V. m. § 35 S. 2 LVwVfG zuständig für die Anordnung von Allgemeinverfügungen.

Aufgabe der Polizei ist es, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

Aufgrund der derzeit anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen besteht eine sehr hohe Brandgefahr. Der derzeitige Graslandfeuerindex beträgt 4 von 5 und hat somit fast das Maximum erreicht. Daher ist auf die Nutzung der Feuerstellen und die eingerichteten Grillplätzen ab sofort untersagt.

Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer sind im öffentlichen Bereich ebenfalls untersagt.

Die Stadt Schopfheim bittet ferner um besondere Vorsicht, da auch insbesondere eine einzelne glimmende Zigarettenkippe zu verheerenden Flächenbränden führen kann.

Die Anordnung der Sperrung von Grill- und Feuerstellen ist aufgrund der derzeitigen hohen Brandgefahr notwendig und angemessen. Ein gleichwertiger Erfolg mit geringerem Eingriffspotenzial ist mit einem anderen Mittel nicht zu erreichen. Zudem ist diese Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO -. Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ist aufgrund des öffentlichen Interesse und der derzeitigen Gefahrenlage erforderlich.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29 – 31, 79650 Schopfheim zu erheben.

Schopfheim, den 19.07.2022

Dirk Harscher